

**SATZUNG**

## über öffentliche Bekanntmachungen

vom 19. Juni 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Oberbürgermeister der Stadt Geislingen an der Steige am 19. Juni 2020 im Wege der Eilentscheidung die nachstehende Satzung erlassen:

**§ 1****Form öffentlicher Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Geislingen an der Steige erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt [www.geislingen.de](http://www.geislingen.de).
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus, Hauptstraße 1, Zimmer 202 während der üblichen Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten.
- (3) Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.
- (4) Notbekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Infokasten am Rathaus, Hauptstraße 1.

**§ 2****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geislingen an der Steige, den 19. Juni 2020

Bürgermeisteramt

Frank Dehmer  
Oberbürgermeister